

1. Lesung Landrat	Änderungsanträge für 2. Lesung Landrat
1.2a.2 Regionales Entwicklungskonzept	1.2a.2 Regionales Entwicklungskonzept
<p>§ 13d Regionales Entwicklungskonzept</p> <p>¹ Die Gemeinden können ein regionales Entwicklungskonzept erstellen. Sie können dazu den Kanton beziehen.</p> <p>² Das regionale Entwicklungskonzept kann Einzelthemen umfassen.</p> <p>³ Es bedarf der Genehmigung der Gemeinderäte aller an der Planung beteiligten Gemeinden.</p> <p>⁴ Es ist den Gemeindeversammlungen oder Einwohnerräten zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>§ 13d Regionales Entwicklungskonzept</p> <p>¹ Die Gemeinden können ein regionales Entwicklungskonzept erstellen. Sie können dazu den Kanton beziehen.</p> <p>² Das regionale Entwicklungskonzept kann Einzelthemen umfassen.</p> <p>³ Das regionale Entwicklungskonzept bedarf der Genehmigung der Gemeinderäte aller an der Planung beteiligten Gemeinden.</p> <p>⁴ Das regionale Entwicklungskonzept ist den Gemeindeversammlungen oder Einwohnerräten zur Kenntnis zu bringen.</p>
<p>§ 13e Wirkung auf die Planungen</p> <p>¹ Regionale Entwicklungskonzepte sind in den kommunalen Richt- und Nutzungsplanungen, den regionalen Richtplanungen sowie in der kantonalen Richtplanung zu berücksichtigen.</p> <p>² Im Falle ihrer ganzen oder teilweisen Nichtberücksichtigung sind die Gründe dazu darzulegen.</p>	<p>§ 13e Wirkung auf die Planungen</p> <p>¹ Regionale Entwicklungskonzepte sind in den kommunalen Richt- und Nutzungsplanungen, den regionalen Richtplanungen sowie in der kantonalen Richtplanung zu berücksichtigen.</p> <p>² Im Falle der ganzen oder teilweisen Nichtberücksichtigung der regionalen Entwicklungskonzepte sind die Gründe dazu darzulegen.</p>
1.2a.3 Regionaler Richtplan	1.2a.3 Regionaler Richtplan

1. Lesung Landrat	Änderungsanträge für 2. Lesung Landrat
<p>§ 13f Regionaler Richtplan</p> <p>¹ Die Regionalverbände können einen regionalen Richtplan erarbeiten, sofern ein regionales Entwicklungskonzept besteht.</p> <p>² Der regionale Richtplan basiert auf einem regionalen Entwicklungskonzept und umfasst sinngemäss einzelne oder alle Inhalte gemäss den §§ 14 – 16.</p> <p>³ Er bedarf zu seiner Gültigkeit des Erlasses durch die Gemeindeversammlungen bzw. der Einwohnerräte aller Gemeinden des Regionalverbands sowie der Genehmigung des Regierungsrats.</p> <p>⁴ Er ist für die Gemeinden des Regionalverbands behördenverbindlich und ist vom Kanton zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 13f Regionaler Richtplan</p> <p>¹ Die Regionalverbände können einen regionalen Richtplan erarbeiten, sofern ein regionales Entwicklungskonzept besteht.</p> <p>² Der regionale Richtplan basiert auf einem regionalen Entwicklungskonzept und umfasst sinngemäss einzelne oder alle Inhalte gemäss den §§ 14 – 16.</p> <p>³ Die Gültigkeit des regionalen Richtplans setzt dessen Erlass durch die Gemeindeversammlungen bzw. der Einwohnerräte aller Gemeinden des Regionalverbands sowie die Genehmigung des Regierungsrats voraus.</p> <p>⁴ Der regionale Richtplan ist für die Gemeinden des Regionalverbands behördenverbindlich und ist vom Kanton zu berücksichtigen.</p>